

- b) einer abgeschlossenen Ausbildung als Techniker, Meister oder einer dieser Ausbildung entsprechenden mindestens fünfjährigen Tätigkeit;
- c) besonderen Verdiensten um den technischen Fortschritt in Lehrtätigkeit, Forschung, Entwicklung, Konstruktion oder Produktion, vor allem, wenn hierfür staatliche Auszeichnungen verliehen wurden.

Ferner können Studenten einer technischen, naturwissenschaftlichen oder ökonomischen Fachrichtung als Mitglieder in die Kammer der Technik aufgenommen werden.

(3) Die Vorstände der Fachverbände und der Arbeitsgemeinschaften können für die entsprechenden Industriezweige spezielle \* Richtlinien zu Abs. 1 Buchst. c dem Präsidium zur Beschlußfassung vorlegen.

(4) Jeder Aufnahmeantrag ist von zwei Mitgliedern der Kammer der Technik schriftlich zu befürworten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Betriebssektion oder, falls für den Antragsteller keine Betriebssektion zuständig ist, der Bezirksvorstand.

(5) Jedes Mitglied erhält ein Mitgliedsbuch.

#### IV.

##### Rechte und Pflichten der Mitglieder der Kammer der Technik

###### § 7

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht:
- a) entsprechend der Wahlordnung zu wählen und gewählt zu werden;
  - b) sich durch Organe der Kammer der Technik bei der Lösung gemeinsamer technischer und ökonomischer Fachprobleme beraten und unterstützen zu lassen;
  - c) die kollektive Hilfe der Organe der Kammer der Technik für die Durchsetzung technischer Neuerungen in Anspruch zu nehmen;
  - d) bevorzugt am Erfahrungsaustausch der Kammer der Technik, insbesondere an Veranstaltungen aller Art, teilzunehmen;
  - e) bei der Beschaffung und Ausleihe in- und ausländischer Literatur, soweit sie zur Durchführung der freiwilligen Gemeinschaftsarbeit notwendig ist, unterstützt zu werden;
  - f) Vorschläge für Staatsauszeichnungen und für Ehrungen durch die Kammer der Technik über seinen Bezirksvorstand einzureichen;
  - g) die Einrichtungen der Kammer der Technik für die Durchführung der freiwilligen Gemeinschaftsarbeit in Anspruch zu nehmen;
  - h) das Abzeichen der Kammer der Technik zu tragen und die Bezeichnung „Mitglied der Kammer der Technik“ oder die Abkürzung „KdT“ jeweils in Verbindung mit seinem Namen zu verwenden.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
- a) die Beschlüsse der gewählten Organe der Kammer der Technik anzuerkennen und sich für deren Verwirklichung einzusetzen;
  - b) an der Lösung gemeinschaftlicher Aufgaben im Rahmen der Kammer der Technik mitzuarbeiten;
  - c) persönliche Veränderungen dem zuständigen Sekretariat bekanntzugeben;
  - d) Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

#### V.

##### Erlöschen der Mitgliedschaft

###### § 8

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den schriftlich erklärten Austritt;
- b) durch verschuldeten Rückstand in der Beitragszahlung von mehr als sechs Monaten;
- c) durch Ausschluß;
- d) durch Ableben.

#### VI.

##### Mitgliedsbeiträge

###### § 9

Die Mitglieder entrichten Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beitragsordnung, die durch den Kongreß beschlossen wird.

#### VII.

##### Ehrenmitgliedschaft

###### § 10

(1) Die Ehrenmitgliedschaft in der Kammer der Technik kann das Präsidium solchen Personen verleihen, die sich besondere Verdienste um die Entwicklung der freiwilligen Gemeinschaftsarbeit im Rahmen der Kammer der Technik oder um den technischen Fortschritt erworben haben. Gleichzeitig mit der Ehrenmitgliedschaft wird die Berechtigung zum Tragen der goldenen Nadel der Kammer der Technik und die Übergabe einer Ehrenurkunde verbunden;

(2) Das Vorschlags- und Verleihungsverfahren wird durch Richtlinien des Hauptausschusses geregelt;

#### VIII.

##### Organe der Kammer der Technik

###### § 11

##### Der Kongreß

(1) Der Kongreß ist das oberste Organ der Kammer der Technik. Er setzt sich aus Delegierten zusammen, die von den Mitgliedern nach der Wahlordnung alle drei Jahre gewählt werden. Auf Beschluß des Hauptausschusses oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitgliedschaft beruft das Präsidium einen außerordentlichen Kongreß ein.

(2) Der Kongreß wählt den Hauptausschuß und die Revisionskommission. Er nimmt ihren Rechenschaftsbericht entgegen.

###### § 12

##### Der Hauptausschuß

Der Hauptausschuß ist das oberste Organ der Kammer der Technik zwischen den Kongressen. Er wird auf dem Kongreß für drei Jahre gewählt und tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

###### § 13

##### Die Revisionskommission

Die Revisionskommission überprüft die Kassenführung und Finanzwirtschaft sowie den technischen Arbeitsablauf bei den Organen der Kammer der Technik unter besonderer Beachtung des richtigen Verhaltens dieser Organe gegenüber Kritik, Vorschlägen und Hinweisen aus den Reihen der Mitglieder und von anderen Personen, die sich damit an die Kammer der Technik wenden. Revisionen sind mindestens zweimal im Jahr vorzunehmen. Der Vorsitzende der Revisionskommission nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Hauptausschusses teil.